Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0153/21** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 31.03.2021
Dezernat: III	**Team 5**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	11.05.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **FB 02**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Erhöhung des Eigenanteils bei der Investitionsmaßnahme Reaktivierung Industriehafen - Maßnahmenkomplex 1 und 2

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Finanzierung und Durchführung der Investitionsmaßnahme „Reaktivierung von Hafensondergebietsflächen im Industriehafen durch ganzjährige vollschiffige Anbindung an den Mittellandkanal“ – Maßnahmenkomplex 1 und 2 - beschließt der Stadtrat:

1. Der durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu tragende Eigenanteil von 4.774.700 EUR wird um 2.826.369 EUR auf 7.601.069 EUR erhöht.

2. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 erfolgt die entsprechende Minderung der Einzahlungsansätze von insgesamt 39.930.200 EUR um 2.826.369,00 EUR auf 37.103.831,00 EUR.

3. Bis zur Genehmigung und Freigabe des Haushaltes 2022 und der damit erfolgten Umsetzung des Beschlusspunktes 2 wird die Finanzierungslücke aus der Sonderrücklage aus Ergebnisüberschüssen 2013 abgesichert.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	TB3000	Pflichtaufgabe		ja	X	nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
57101000		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
2021	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis: DKAFA/DKSOPO

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2024-2053	44.366.900	30000000	57111100	44.366.900	
20...					
20...					
20...					
Summe:	44.366.900 / Afa jährl. = 1.478.896,66 EUR			44.366.900	

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2024-2053	37.103.831	30000000	45312020	39.930.210	-2.826.369
20...					
20...					
20...					
Summe:	37.103.831 / Afa jährl. = 1.236.794,36 EUR			39.930.210	-2.826.369

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer: I183000003
Investitionsgruppe: 3000-SONST.

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018-2020	2.130.242	30000000	09612002	2.130.242	
2021*	34.383.758	30000000	09612002	34.383.758	
2022	8.190.900	30000000	09612002	8.190.900	
20...					
20...					
Summe:	44.704.900			44.704.900	

*einschließlich Haushaltsauszahlungsermächtigung von 6.289.757,31

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018-2020	0			0	
2021	11.637.631*	30000000	23410222	30.930.200*	-19.292.569
2022	25.466.200	30000000	23410222	9.000.000	+16.466.200
20...					
20...					
Summe:	37.103.831			39.930.200	- 2.826.369

*Einschließlich Haushaltseinzahlungsermächtigung von 7.533.800 EUR

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018-2020	2.130.242	30000000	23111112/32173402	2.130.242	0
2021	22.746.127		23111112/32173402	3.453.558	+19.292.569
2022	-17.275.300		23111112/32173402	-809.100	-16.466.200
20					
Summe:	7.601.069			4.774.700	+2 .826.369

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert

- [ ] bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
- [ ] > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
  - [ ] Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
  - [ ] Anlage Kostenberechnung
- [X] > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
  - [ ] Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
  - [ ] Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	AV20-00733; AV21-00137
Buchwert in €:	2.414.779,87 €; 258.311,16 €
Datum Inbetriebnahme:	01.01.2024

Anlage neu	
X	

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
2024	44.366.900	300000003	04210002	X	
2024	338.000	300000003	04210002	X	

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AbtL*in Birgit Marxmeier

Verantwortliche Beigeordnete Sandra Yvonne Stieger	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	

Begründung:

Bezugnehmend auf die DS0552/19 – hier: Maßnahmenkomplex 1 und 2 - ergeben sich aufgrund des Zuwendungsbescheides vom 05.02.2021 für die Reaktivierung des Industriehafens, eingegangen bei der Stadt am 15.02.2021, neue Erfordernisse für die Finanzierungsgrundlagen.

Laut dem Zuwendungsbescheid vom 05.02.2021 wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 90,00 % der anerkannten förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch ein Zuschuss von 37.103.831,37 EUR, bewilligt.

Derzeit sind im Haushalt Gesamtkosten für die o.g. Maßnahme 1183000003 in Höhe von 44.704.900 EUR (Auszahlungen) und 39.930.200 EUR (Einzahlungen) eingestellt. Die Eigenmittel belaufen sich auf 4.774.700 EUR.

Der Beschlusspunkt 3 der DS0552/19, welcher sich auf den Maßnahmenkomplex 3 bezieht, wurde noch nicht umgesetzt und ist für die vorliegende Drucksache nicht relevant.

Durch die Minderbewilligung entsteht insgesamt ein zusätzlicher Bedarf an Eigenmitteln von rund 2.826.400 EUR. Daraus folgt, dass die Maßnahme nach aktuellem Stand im Haushalt 2021ff. nicht ausfinanziert bzw. gesichert ist.

Die Minderbewilligung ist darauf zurückzuführen, dass mit der geförderten Reaktivierung des Industriehafens Einnahmen erwirtschaftet werden durch die Entrichtung von Entgelten für Umschlagsdienstleistungen der Nutzer der Hafeninfrastruktur im Industriehafen.

Aufgrund einer verpflichtend vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitslückenberechnung darf der Beihilfebetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn sein. Der Betriebsgewinn wird vorab auf Grundlage einer realistischen Projektion von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betriebsgewinn aus der geförderten Infrastruktur ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der abgezinsten Einnahmen und der abgezinsten Betriebsausgaben über die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition von 30 Jahren.

Diese Rechtslage ergibt sich aus dem Umstand, dass die Europäische Union mit Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF-Mittel) Vorhaben der Mitgliedstaaten fördert. Überfinanzierungen von Vorhaben, die während und/oder nach der Durchführung Einnahmen erwirtschaften, sollen jedoch vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, wurde der Umgang mit Einnahmen schaffenden Vorhaben in Art. 61 und Art. 65 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO) geregelt. Art. 61 ESIF-VO i. V. m. Art. 15 bis 19 Verordnung (EU) Nr. 480/2014 gilt für Vorhaben, die nach ihrem Abschluss und ggf. gleichzeitig während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften. Nach diesen Bestimmungen sollen die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens, welches mit ERFE-Mitteln kofinanziert werden soll, um die ermittelten Nettoeinnahmen des Vorhabens gekürzt werden.

Für die Erstellung der Finanzanalyse wurde insbesondere Datenmaterial verwendet aus den Jahren 2013 bis 2016, das von der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zur Verfügung gestellt wurde. Der Betriebsgewinn in Höhe von 2.091.804,71 EUR, abgezinst auf 30 Jahre, wurde von der durch die TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte berechnet. Dieser ist von den förderfähigen Ausgaben, die 43.318.284,03 EUR betragen, abzuziehen, so dass sich die gekürzten maximalen förderfähigen Ausgaben auf 41.226.479,32 EUR belaufen. Bei einer 90-prozentigen Förderung ergibt das den gewährten Zuschuss von 37.103.831,37 EUR.

Gemäß Punkt 8 des Zuwendungsbescheides behält sich die Investitionsbank Sachsen-Anhalt vor, die Auszahlung des Zuschusses von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Mit dem ersten Auszahlungsantrag ist u.a. ein Nachweis darüber einzureichen, dass die Gesamtfinanzierung des o.g. Vorhabens gesichert ist. Derzeit sind die genauen Jahresscheiben

der Finanzierungslücke nicht bezifferbar. Daher soll mit der Haushaltsplanung 2022 die Anpassung der Planansätze entsprechend des Zuwendungsbescheides erfolgen, so dass nach Genehmigung und Freigabe des Haushaltes 2022 die Finanzierung (wieder) gesichert ist. Für den Fall, dass die Finanzierungslücke schon im Haushaltsjahr 2021 entsteht, wird die Finanzierungslücke aus der Sonderrücklage aus Ergebnisüberschüssen 2013 gedeckt.